

Vertreterbestellung nach Art. 233 § 2 Abs. 3 EGBGB

Zuständige Behörde:

Landkreis Vorpommern-Greifswald
30 Rechtsamt
Feldstraße 85a
17489 Greifswald

Telefon: 03834 8760-1231
Fax: 03834 8760-9009
E-Mail: Recht@kreis-vg.de

Ansprechpartner: Frau Reichel

Beschreibung:

Ist der Eigentümer eines Grundstücks oder sein Aufenthalt nicht festzustellen und besteht ein Bedürfnis, die Vertretung des Eigentümers sicherzustellen, so bestellt der Landkreis Vorpommern-Greifswald auf Antrag der Gemeinde oder eines Anderen, der ein berechtigtes Interesse daran hat, einen gesetzlichen Vertreter. Das Grundstück muss sich auf dem Gebiet des Landkreises Vorpommern-Greifswald befinden.

Die Arbeit des gesetzlichen Vertreters wird durch den Landkreis Vorpommern Greifswald überwacht. Verfügungen sowie Maßnahmen, die zu einer wesentlichen Umgestaltung oder Veränderung des Vermögens führen, einschließlich des Abschlusses langfristiger Verträge, bedürfen der Genehmigung des Landkreises.

Antragsberechtigt ist die Gemeinde oder jeder andere, der ein berechtigtes Interesse nachweisen kann.

Rechtsgrundlagen:

- Art. 233 § 2 Abs. 3 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB)
- § 11 b des Gesetzes zur Regelung offener Vermögensfragen (Vermögensgesetz - VermG)
- Verwaltungsverfahrensgesetz M-V (VwVfG M-V)

Notwendige Unterlagen:

- Formloser schriftlicher Antrag mit folgenden Angaben:
 - o Name und Anschrift des Antragstellers,
 - o Angaben zum Grundstück: Ort, Gemarkung, Flur- und Flurstücksbezeichnung,
 - o Darlegung des Bedürfnisses für die Vertreterbestellung,
 - o Darlegung und Nachweis der Ermittlungsbemühungen hinsichtlich der im Grundbuch eingetragenen Eigentümer bzw. deren Erben (Anfragen bei Einwohnermeldeämtern, Archiven und Kirchengemeinden, Auskünfte der Nachlassgerichte bzw. Vorlage der Erbscheine/Testamente),
 - o Vorschlag, wer zum Vertreter bestellt werden soll (z.B. die Belegenheitsgemeinde, bei Eigentümergemeinschaften ein Mitglied dieser Gemeinschaft)
- dem Antrag sind ein aktueller Grundbuchauszug sowie die Nachweise über die Nichtfeststellbarkeit des Grundstückseigentümers bzw. dessen Rechtsnachfolger beizufügen